

[Home](#) > [Steuern & Finanzen](#) > [Pauschalierung](#)

# Pauschalierung

Dieses Dokument wurde erstellt am 23.09.2019

# Inhaltsverzeichnis

- [Betriebsausgabenpauschalierung](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Basispauschalierung Einkommensteuer](#)
  - [Allgemeines](#)
  - [Bindungswirkung bei Wechsel der Gewinnermittlungsart](#)
  - [Abpauschalierte Betriebsausgaben](#)
  - [Zusätzliche Betriebsausgaben](#)
  - [Löhne und Lohnnebenkosten](#)
  - [Waren](#)
  - [Fremdlöhne](#)
  - [Sozialversicherungsbeiträge](#)
  - [Reise- und Fahrtkosten](#)
  - [Umsatzsteuer](#)
  - [Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages](#)
- [Basispauschalierung im Überblick](#)
  - [Checkliste zur "Basispauschalierung Einkommensteuer"](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Branchenpauschalierung Einkommensteuer](#)
  - [Pauschalsätze für nicht buchführende Gewerbetreibende](#)
- [Vorsteuerpauschalierung](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Basispauschalierung Umsatzsteuer](#)
  - [Bitte beachten Sie](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Branchenpauschalierung Umsatzsteuer](#)
  - [Allgemeines](#)
  - [Regelung für freiberuflich tätige Unternehmer](#)
  - [Regelung für Handels- und Gewerbetreibende](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Bindungswirkung und Bindungsfristen](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Spezielle Branchenpauschalierungen](#)
- [Spezielle Branchenpauschalierung im Überblick](#)
- [Umsatzsteuer im Rahmen der einkommensteuerlichen Pauschalierung](#)
  - [Bruttomethode bei der Vorsteuerpauschalierung](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Übersicht über die Pauschalierungsmöglichkeiten im Detail](#)

# Pauschalierung

Aktuelle Informationen über Pauschalierung, Basispauschalierung Einkommensteuer, Bindungswirkung bei Wechsel der Gewinnermittlungsart, Branchenpauschalierung etc.

## Information für Einsteiger

Wenn Sie Ihre Betriebsausgaben und Vorsteuerabzüge geltend machen, verlangt das Finanzamt von Ihnen exakt ermittelte Beträge. Eine Ihrer wesentlichsten Aufgaben ist daher, einwandfreie Belege zu sammeln und buchhalterisch zu erfassen. Wenn Sie dies stets gewissenhaft erledigen, können Sie einerseits keine Steuerabsetzposten verlieren bzw. auch verhindern, dass Ihnen das Finanzamt eventuell eine Betriebsausgabe streicht.

In diesem Zusammenhang besteht eine weitere Möglichkeit, die für Sie durchaus erleichternd sein kann. Und zwar können Sie Ihre Betriebsausgaben und Ihren Vorsteuerabzug auch im Wege der Pauschalierung ermitteln. Neben der Betriebsausgaben- bzw. Teilpauschalierung ist in bestimmten Fällen auch eine Reingewinnermittlung in Form einer Gewinnpauschalierung möglich.

Für Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte gibt es eine einheitswertabhängige Gewinnpauschalierung (Vollpauschalierung). Für die Branche "Lebensmitteleinzelhandel- und Gemischtwarenhändler" gibt es eine Gewinnpauschalierung, die aus einem Grundbetrag und aus einem Prozentsatz der Betriebseinnahmen besteht.

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Betriebsausgabenpauschalierung

Bei der Betriebsausgabenpauschalierung kann man seine Betriebsausgaben in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der erzielten Nettoeinnahmen berechnen. Daher befreit die Pauschalierung die Unternehmerin/den Unternehmer nicht von ihrer/seiner Verpflichtung, die Umsätze aufzuzeichnen.

Im Einkommensteuergesetz (EStG) finden sich im § 17 Abs 1 bis 3 allgemeine Bestimmungen zur Betriebsausgabenpauschalierung, die Freiberuflerinnen/Freiberufler (im Sinne des § 22 EStG) und Gewerbetreibende (im Sinne des § 23 EStG) beanspruchen können. Man spricht auch von der sogenannten "[Basispauschalierung Einkommensteuer](#)".

Daneben enthält § 17 Abs 4 und 5 EStG noch die Ermächtigung, dass die Bundesministerin/der Bundesminister für Finanzen per Verordnung Durchschnittssätze für Gruppen von Steuerpflichtigen aufstellt. Basierend auf diesem Recht hat die Finanzministerin/der Finanzminister in einer Verordnung für verschiedene Gewerbezweige Prozentsätze festgelegt, die zwecks Berechnung der Betriebsausgaben auf die Nettoumsätze anzuwenden sind ("[Branchenpauschalierung Einkommensteuer](#)"). Daneben gibt es auch noch spezielle Branchenpauschalierungen.

Sie haben allerdings die Wahl – bei Zutreffen der jeweiligen Voraussetzungen – entweder Ihren Gewinn nach den allgemeinen Bestimmungen der Basispauschalierung (§ 17 EStG) oder aber nach den speziellen Regeln der Branchenpauschalierung zu ermitteln.

## Rechtsgrundlagen

- §§ [17](#), [22](#) und [23](#) [Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

# Basispauschalierung Einkommensteuer

- [Allgemeines](#)
- [Bindungswirkung bei Wechsel der Gewinnermittlungsart](#)
- [Abpauschalierte Betriebsausgaben](#)
- [Zusätzliche Betriebsausgaben](#)
- [Löhne und Lohnnebenkosten](#)
- [Waren](#)
- [Fremdlöhne](#)
- [Sozialversicherungsbeiträge](#)
- [Reise- und Fahrtkosten](#)
- [Umsatzsteuer](#)
- [Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages](#)

## Allgemeines

Bei den Einkünften aus einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit können die Betriebsausgaben im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung entweder mit 6 Prozent, höchstens aber 13.200 Euro, oder 12 Prozent, höchstens aber 26.400 Euro, der Umsätze ermittelt werden. Details finden sich unter "[Checkliste zur Basispauschalierung Einkommensteuer](#)".

Voraussetzungen für die Pauschalierungen:

- Es darf keine doppelte Buchhaltung geführt werden und
- die Umsätze dürfen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 220.000 Euro betragen haben

Bei einer Neueröffnung liegt kein Vorjahresumsatz vor. Die Pauschalierung kann ungeachtet der Höhe der Umsätze des laufenden Jahres angewendet werden.

## Bindungswirkung bei Wechsel der Gewinnermittlungsart

Wurde die Basispauschalierung einmal beansprucht und wird in der Folge davon abgegangen (Gewinnermittlung durch "normale" Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), so ist eine neuerliche Pauschalierung der Betriebsausgaben frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

**BEISPIEL** Eine Unternehmerin berechnet ihre Betriebsausgaben in den Jahren 2013 und 2014 im Wege der Basispauschalierung und fährt damit günstiger, weil diese bei belegmäßigem Nachweis um einiges niedriger ausfallen würden. Da die Steuerpflichtige wissen möchte, welche Kosten tatsächlich entstehen, sammelt sie weiter ihre Ausgabenbelege, obwohl dies für Zwecke der Pauschalierung nicht notwendig ist. So stellt sie im Jahre 2015 fest, dass die Summe der getätigten Aufwendungen weit mehr als der geltend zu machende Pauschalsatz beträgt. Sie ermittelt daher den Gewinn des Jahres 2015 mittels der "normalen" Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Dies hat zur Folge, dass die Basispauschalierung erst wieder im Jahre 2020 angewendet werden kann. Nachteilig wäre für die Unternehmerin, wenn sich in der Zwischenzeit die Pauschalierung als günstiger erweisen sollte.

## Abpauschalierte Betriebsausgaben

Im Prinzip sind durch den Pauschalsatz von 6 Prozent bzw. 12 Prozent alle Betriebsausgaben abgedeckt ("abpauschaliert"), insbesondere die folgenden:

- Abschreibungen (normale AfA, Sonderformen der Abschreibung, geringwertige Wirtschaftsgüter)
- Restbuchwerte abgehender Anlagen
- Fremdmittelkosten
- Miete und Pacht
- Post und Telefon
- Betriebsstoffe (Brenn- und Treibstoffe)
- Energie und Wasser
- Werbung
- Rechts- und Beratungskosten
- Provisionen
- Büroausgaben
- Versicherungsprämien (ausgenommen Sozialversicherungsbeiträge)

- Betriebssteuern
- Instandhaltung
- Reinigung durch Dritte
- Kraftfahrzeugkosten
- Reisekosten (einschließlich Tages- und Nächtigungsgelder), ab dem Jahr 2017 soweit kein Kostenersatz
- Trinkgelder
- Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

## Zusätzliche Betriebsausgaben

Zusätzlich zum Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 6 Prozent bzw. 12 Prozent der Nettoeinnahmen können noch folgende (bereits bezahlte) Aufwendungen in tatsächlicher Höhe abgezogen werden:

- Ausgaben für Löhne und Lohnnebenkosten
- Ausgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten
- Fremdlöhne
- Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge im Rahmen der Selbständigenvorsorge
- Ab dem Jahr 2017 Reise- und Fahrtkosten, soweit sie in gleicher Höhe ersetzt worden sind
- Umsatzsteuer bei Bruttoverrechnung
- Grundfreibetrag im Rahmen des Gewinnfreibetrages

Der freiwillige Sozialaufwand (z.B. Gewährung verbilligter Mahlzeiten) stellt hingegen keinen zusätzlichen Ausgabenposten dar.

## Löhne und Lohnnebenkosten

Ausgaben für Löhne sind sämtliche an die Arbeiterinnen/die Arbeiter und Angestellten ausbezahlten laufenden und sonstigen Bezüge (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) inkl. der darauf entfallenden Lohnsteuer. Zu den Lohnnebenkosten zählen:

- Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Kommunalsteuer
- Wiener U-Bahn-Abgabe
- Betriebsratsumlage
- Pensionskassenbeiträge

Steuerpflichtige Sachbezüge gehören zum Arbeitslohn und stellen daher aus der Sicht der Dienstgeberin/des Dienstgebers Lohnaufwand dar. Auch die an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Zuge einer Dienstreise gezahlten Vergütungen wie Kilometergelder, Tages- und Nächtigungsgelder können separat geltend gemacht werden.

## Waren

Voraussetzung ist, dass die Ausgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten bereits getätigt wurden. Eine Rechnung einer Lieferantin/eines Lieferanten aus dem Jahr 2016, die im Folgejahr bezahlt wird, kann daher nicht schon im Jahr 2016 berücksichtigt werden, sondern erst im Jahr 2017. Abzugsfähig sind nur jene Kosten, die in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind oder – bei angenommener gewerblicher Einkunftsart – einzutragen wären. Davon sind alle Waren usw. betroffen, die die Unternehmerin/der Unternehmer zur Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Be- oder Verarbeitung, erwirbt. Bei Freiberuflerinnen/Freiberuflern kommen nur jene Waren usw. in Betracht, welche – wenn auch im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit – nach gewerblicher Art weiterveräußert werden, wie beispielsweise die Medikamente der Hausapotheke einer Ärztin/eines Arztes.

**ACHTUNG** Ausgaben für Waren usw., die für Dienstleistungen eingesetzt werden (u.a. auch wertvolle Waren wie Zahngold), können weder bei Gewerbetreibenden noch bei Freiberuflerinnen/Freiberuflern gesondert abgesetzt werden.

## Fremdlöhne

Fremdlöhne können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden. Darunter fallen insbesondere Ausgaben aufgrund von Arbeitskräftegestellungen und Werkverträgen.

**BEISPIEL** Ausgaben für Schuhreparaturen durch Dritte bei einer Schuhreparaturwerkstätte; Substitutionskosten bei Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten; an nachgeordnete Ärztinnen/Ärzte weiterbezahlte Sonderklassegebühren.

## Sozialversicherungsbeiträge

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (GSVG-Beiträge) sowie vergleichbare Beiträge zu Kammern der selbstständig Erwerbstätigen sind ebenfalls gesondert absetzbar. Dies gilt auch für Beiträge zu Betrieblichen Vorsorgekassen (Selbständigenvorsorge).

## Reise- und Fahrtkosten

Ab 2017 können Reise- und Fahrtkosten, denen Kostenersätze in gleicher Höhe gegenüberstehen, zusätzlich in Abzug gebracht werden. Betroffen sind Reise- und Fahrtkosten, die von der Auftraggeberin/von dem Auftraggeber von vorneherein übernommen werden und solche, die zuerst von der Auftragnehmerin/von dem Auftragnehmer getragen und in weiterer Folge ersetzt werden. Diese Reise- und Fahrtkosten vermindern die Umsätze für die Ermittlung des Pauschales.

## Umsatzsteuer

Beim Bruttosystem (Umsatzsteuer wird nicht als durchlaufender Posten, sondern als Betriebseinnahme oder Betriebsausgabe behandelt) ist die aufgrund von Lieferungen und sonstigen Leistungen geschuldete Umsatzsteuer als auch die an Vorlieferanten bezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) sowie die Umsatzsteuerzahllast anzusetzen. Da das Betriebsausgabenpauschale als Nettogröße anzusehen ist, ist die auf die abpauschalierten Betriebsausgaben entfallende Vorsteuer (oder bei gleichzeitiger umsatzsteuerlicher Pauschalierung das Vorsteuerpauschale nach § [14](#) Abs 1 Z 1 [UStG](#)) gesondert als Betriebsausgabe anzusetzen.

## Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages

Der Gewinnfreibetrag kann von pauschalierten Gewinnen bis zu 30.000 Euro in Höhe von 13 Prozent zusätzlich abgesetzt werden, somit in Höhe von maximal 3.900 Euro. Für diesen sogenannten "Grundfreibetrag" sind betriebliche Investitionen nicht erforderlich. Ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag ist bei Pauschalierung nicht möglich.

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

# Basispauschalierung im Überblick

## Checkliste zur "Basispauschalierung Einkommensteuer"

Ermittlung der Betriebsausgaben bei Freiberuflerinnen/Freiberuflern und Gewerbetreibenden	
6 Prozent, höchstens 13.200 Euro der Umsätze iSd § 125 Abs 1 BAO	12 Prozent, höchstens 26.400 Euro der Umsätze iSd § 125 Abs 1 BAO
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaufmännische oder technische Beratung</li> <li>• Vermögensverwalterinnen/Vermögensverwalter</li> <li>• Aufsichtsrätinnen/Aufsichtsräte</li> <li>• Gesellschafterin/Gesellschafter-Dienstnehmerin/Dienstnehmer (Beteiligung &gt; 25 Prozent)</li> <li>• Vortragende</li> <li>• Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Schriftstellerinnen/Schriftsteller (für Schriftstellerinnen/Schriftsteller ist auch die Branchenpauschalierung möglich)</li> <li>• Unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten</li> </ul>	Alle restlichen Tätigkeiten gemäß §§ 22 und 23 Einkommensteuergesetz (EStG)

#### Zusätzlich sind als Betriebsausgaben abzugsfähig:

- Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§ 128 Bundesabgabenordnung – BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären
- Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten)
- Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden
- Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge für die Selbstständigenvorsorge
- Reise- und Fahrtkosten, denen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht

#### Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns:

- Betriebseinnahmen inkl. Hilfsgeschäfte (z.B. Anlagenverkäufe)
- Betriebsausgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten
- Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten und Veränderung der Abfertigungsvorsorge
- Fremdlöhne
- Sozialversicherungsbeiträge, Selbstständigenvorsorgebeiträge
- Ab 2017 Reise- und Fahrtkosten, soweit sie ersetzt worden sind; diese Kostenersätze kürzen die Bemessungsgrundlage für das Pauschale
- Umsatzsteuer beim Bruttosystem
- 6 Prozent des Umsatzes, höchstens 13.200 Euro, bzw. 12 Prozent des Umsatzes, höchstens 26.400 Euro

Vorläufiger Gewinn

Grundfreibetrag im Rahmen des [⇒ Gewinnfreibetrags](#) (13 Prozent des vorläufigen Gewinns, maximal 3.900 Euro)

**= Steuerpflichtiger Gewinn**

## Rechtsgrundlagen

- §§ [22](#) und [23](#) [⇒ Einkommensteuergesetz](#) (EStG)
- § [128](#) [⇒ Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Branchenpauschalierung Einkommensteuer

### Pauschalsätze für nicht buchführende Gewerbetreibende

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. Dezember 1989 ([⇒ BGBl. Nr. 55/1990](#)) sieht für die Berechnung der Betriebsausgaben von nichtbuchführenden Gewerbetreibenden branchenspezifische Prozentsätze vor. Diese Verordnung beinhaltet in alphabetischer Reihenfolge – von der Bandagistin/dem Bandagisten bis zur Zahntechnikerin/zum Zahntechniker – insgesamt 54 (inkl. artverwandter) Berufe mit den dazugehörigen Durchschnittssätzen.

In dieser Verordnung sind für die dort angeführten Berufsgruppen jene Prozentsätze nachzulesen, die bezogen auf den Nettoumsatz zur Berechnung der Betriebsausgaben dienen. Neben den Durchschnittssätzen sind noch nachstehende Posten als Betriebsausgaben zu berücksichtigen:

- Wareneinkauf, Roh-, Hilfsstoffe, Halberzeugnisse und Zutaten (laut Wareneingangsbuch)
- Lohnaufwand (laut Lohnkonto), Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Alle Abschreibungen (gewöhnliche AfA und deren Sonderformen, geringwertige Wirtschaftsgüter)
- Steuerfreie Beträge betreffend Übertragung stiller Reserven

- Dotierung von Abfertigungsansprüchen
- Ausgaben für Miete oder Pacht, Energie, Beheizung, Post und Telefon
- Abgeführte Umsatzsteuer (ausgenommen USt vom Eigenverbrauch) und Umsatzsteuer (Vorsteuer) für aktivierungspflichtige Aufwendungen
- Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
- Grundfreibetrag im Rahmen des [⇒ Gewinnfreibetrages](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Vorsteuerpauschalierung

Sie haben die Möglichkeit, neben der Betriebsausgabenpauschalierung auch noch von der Vorsteuerpauschalierung Gebrauch zu machen oder auf die einkommensteuerlichen Durchschnittssätze zu verzichten und nur die umsatzsteuerliche Pauschalmethode anzuwenden. Beide Verfahren sind voneinander unabhängig und dürfen jeweils gesondert gewählt werden. Die Pauschalierung bei der Umsatzsteuer bezieht sich jedoch lediglich auf die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer.

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer für Lieferungen, sonstige Leistungen und den Eigenverbrauch ist hingegen die geschuldete Steuer in der tatsächlichen Höhe anzusetzen. Entsprechend der einkommensteuerlichen Basispauschalierung gibt es auch eine umsatzsteuerliche Basispauschalierung. Zusätzlich enthält § 14 Abs 1 Z 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) eine eigene Verordnungsermächtigung für Vorsteuerpauschalierungen im Bereich der Umsatzsteuer. Eine diesbezügliche Verordnung ist zwar schon am 14.12.1983 (BGBl. Nr. 627/1983) unter dem Geltungsbereich des UStG 1972 ergangen, ist aber weiter anzuwenden und enthält eine Aufstellung von Prozentsätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmerinnen/Unternehmern ("Branchenpauschalierung Umsatzsteuer"). Darüber hinaus gibt es weitere Vorsteuerpauschalierungen für spezielle Branchen.

## Rechtsgrundlagen

- § [⇒ 14](#) [⇒ Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)
- [⇒ BGBl. Nr. 627/1983](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Basispauschalierung Umsatzsteuer

Die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres dürfen nicht mehr als 220.000 Euro betragen haben. Weitere Voraussetzung ist, dass keine Buchführungspflicht besteht oder Bücher freiwillig geführt werden (§ 14 Abs 1 Z 1 Umsatzsteuergesetz – UStG).

### Bitte beachten Sie

Bei der Betriebseröffnung kann die Vorsteuerpauschalierung angewendet werden, wenn im ersten Jahr die Umsatzgrenzen der zu wählenden Pauschalierung voraussichtlich nicht überschritten werden. Weitere Voraussetzung ist, dass keine Buchführungspflicht besteht oder Bücher freiwillig geführt werden.

Die pauschale Vorsteuer ist generell mit 1,8 Prozent des Gesamtumsatzes (ausgenommen unecht steuerbefreite Umsätze und Umsätze aus Hilfsgeschäften wie der Verkauf von Anlagegütern), höchstens 3.960 Euro zu berechnen. Die Pauschalierung der Vorsteuern mit 1,8 Prozent ist für jeden einzelnen Betrieb möglich.

**BEISPIEL** Eine Gewerbetreibende erzielt 205.000 Euro Umsatz, davon entfallen 5.000 Euro auf den Verkauf eines



Klein-Lkw. Die Unternehmerin kann pauschal 3.600 Euro an Vorsteuer absetzen (1,8 Prozent von 200.000 Euro).

Analog zur Betriebsausgabepauschalierung gibt es zusätzlich die Möglichkeit, bestimmte Vorsteuerbeträge (gegebenenfalls Einfuhrumsatzsteuer – EUST) in tatsächlicher Höhe zu lukrieren:

- Vorsteuern bzw. EUST für Lieferungen und sonstige Leistungen (Anschaffungen und Herstellungen) betreffend abnutzbare Anlagegüter (z.B. Etagenheizung, Büromöbel, Computer), deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 1.100 Euro netto übersteigen.
- Vorsteuern bzw. EUST für eingekaufte Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten, wobei die Ausführungen unter "Zusatzbonus Waren" sinngemäß gelten.
- Vorsteuern für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand bilden. Details finden Sie unter "Zusatzbonus Fremdlöhne".

## Rechtsgrundlagen

- § [» 14](#) [» Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

# Branchenpauschalierung Umsatzsteuer

- [Allgemeines](#)
- [Regelung für freiberuflich tätige Unternehmer](#)
- [Regelung für Handels- und Gewerbetreibende](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

## Allgemeines

Sie können an Stelle der Basispauschalierung auch die Branchenpauschalierung anwenden. In der betreffenden Verordnung (BGBl. Nr. 627/1983 in der Fassung BGBl. II Nr. 416/2001) finden Sie jenen Prozentsatz, der nach Anwendung auf den getätigten Umsatz die abziehbare Vorsteuer ergibt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind sehr komplex und können daher in diesem Leitfaden nur in ihren Grundzügen wiedergegeben werden. Die Verordnung unterscheidet zwischen:

- Freiberuflich tätigen Unternehmerinnen/Unternehmern (vier Gruppen, bestehend aus Tierärztinnen/Tierärzten, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, Patentanwältinnen/Patentanwälten und Notarinnen/Notaren, Wirtschaftstreuhandrinnen/Wirtschaftstreuhandern sowie Ziviltechnikerinnen/Ziviltechnikern) und
- Nichtbuchführungspflichtigen Handels- und Gewerbetreibenden (67 Gruppen).

## Regelung für freiberuflich tätige Unternehmer

Überschaubar ist die Liste der Freiberuflerinnen/der Freiberufler: Tierärztinnen/Tierärzte dürfen 4,9 Prozent, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Patentanwältinnen/Patentanwälte, Notarinnen/Notare und Wirtschaftstreuhandrinnen/Wirtschaftstreuhandern 1,7 Prozent, Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker 2,8 Prozent vom Umsatz als Vorsteuer geltend machen.

**ACHTUNG** Voraussetzung ist, dass der Umsatz der Freiberuflerin/des Freiberuflers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 255.000 Euro betragen hat. Bei der umsatzsteuerlichen Basispauschalierung gilt hingegen die Umsatzgrenze von 220.000 Euro.

Separat sind die Vorsteuern bzw. Einfuhrumsatzsteuern für Lieferungen von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu beanspruchen, sofern die Anschaffungskosten nicht sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Das bedeutet, dass für geringwertige Wirtschaftsgüter (Kosten bis zu 400 Euro [» netto](#)) kein Vorsteuerabzug möglich ist. Vorsteuern, die bei sonstigen Leistungen (Herstellungen) im Zusammenhang mit

abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anfallen, stehen nicht gesondert zu! Zusätzlich abziehbar ist hingegen bei Wirtschaftstreuhandern/Wirtschaftstreuhandern die von Rechenzentren für Datenverarbeitungsleistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

## Regelung für Handels- und Gewerbetreibende

Den Handels- und Gewerbetreibenden bleibt der Blick in die entsprechende Verordnung (BGBl. Nr. 627/1983 in der Fassung BGBl. II Nr. 416/2001) nicht erspart. Das Spektrum der Durchschnittssätze reicht von 0,3 Prozent (Tabaktrafikanterinnen/Tabaktrafikanten) bis zu 7 Prozent (Münzreinigerinnen/Münzreiniger). Für Handels- und Gewerbetreibende existiert zwar keine Umsatzgrenze, dafür ist die Pauschalierung nur jenen Betrieben gestattet, für die keine gesetzliche Buchführungspflicht besteht. Auch wenn eine Unternehmerin/ein Unternehmer freiwillig Bücher führt, bleibt die Berechtigung zur pauschalen Vorsteuerermittlung bestehen. Auch hier gibt es zusätzliche Vorsteuerabzugsmöglichkeiten:

- Vorsteuern bzw. EUST für Lieferungen und sonstige Leistungen (Anschaffungen und Herstellungen) betreffend abnutzbare Anlagegüter, für die einkommensteuerlich keine sofortige volle Abschreibung zulässig ist
- Vorsteuern für Fremd- und Lohnarbeiten, soweit diese unmittelbar in die gewerbliche Leistung eingehen
- Vorsteuern bzw. EUST für Lieferungen von Waren, inkl. Roh-, Hilfsstoffe, Halberzeugnisse und Zutaten, die die Unternehmerin/der Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung erwirbt

**HINWEIS** Die beiden letztgenannten Punkte gelten laut Verordnung nicht für Friseurinnen/Friseure, Chemischreinigerinnen/Chemischreiniger, Wäschereien und Handelsvertreterinnen/Handelsvertreter.

## Rechtsgrundlagen

- [» BGBl. Nr. 627/1983](#) in der Fassung [» BGBl. II Nr. 416/2001](#)

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Bindungswirkung und Bindungsfristen

Bindungswirkung bzw. Bindungsfristen auf dem Gebiet der Vorsteuer gelten sowohl für die Basispauschalierung als auch für die Branchenpauschalierung. Wenn Sie wissen wollen, ob eine Vorsteuerpauschalierung für Sie rentabel ist, vergleichen Sie die Zahllasten – für ein konkretes Veranlagungsjahr – mit und ohne Anwendung der Pauschalierung.

Sollte sich eine geringere Zahllast ergeben, können Sie bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides gegenüber Ihrem Finanzamt schriftlich erklären, dass Sie die Vorsteuer nach Durchschnittssätzen ermitteln möchten, und zwar entweder im Wege der Basis- oder Branchenpauschalierung. Egal für welche der beiden Methoden Sie sich entscheiden, die abgegebene Erklärung bindet Sie mindestens für zwei Kalenderjahre (§ 14 Abs 4 Umsatzsteuergesetz – UStG).

Die Entscheidung kann nach Ablauf der Bindungsfrist nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Dieser Schritt muss bis zur Rechtskraft des dieses Kalenderjahr betreffenden Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklärt werden. Damit besteht die Möglichkeit, eine "Günstigkeitsberechnung" im Nachhinein vorzunehmen, um den Ausstieg aus der Pauschalierung zu erwägen. Mit dem Widerruf kann die Unternehmerin/der Unternehmer erklären, an Stelle der Basispauschalierung nun die Branchenpauschalierung oder umgekehrt anzuwenden, wodurch sie/er sich wieder für zwei Jahre bindet.

Die Abgabepflichtige/der Abgabepflichtige kann sich aber auch dafür entscheiden, die Vorsteuerbeträge nach den allgemeinen Vorschriften zu ermitteln. Dies hat eine 5-jährige Bindung zur Folge. Erst nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Rückkehr zur Pauschalierung möglich (§ 14 Abs 5 UStG).

## Rechtsgrundlagen

- § [» 14](#) [» Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Spezielle Branchenpauschalierungen

Die Möglichkeiten der Branchenpauschalierung auf dem Gebiet der Einkommen- und Umsatzsteuer wurden durch Verordnungen des Finanzministers um nachstehende spezielle Wirtschaftszweige ausgeweitet:

- Betriebe des Gastgewerbes (nur Einkommensteuer)
- Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/Gemischtwarenhändler
- Drogistinnen/Drogisten
- Handelsvertreterinnen/Handelsvertreter
- Künstlerinnen/Künstler und Schriftstellerinnen/Schriftsteller

Die Gastgewerbetreibenden, Drogistinnen/Drogisten, Handelsvertreterinnen/Handelsvertreter sowie Künstlerinnen/Künstler und Schriftstellerinnen/Schriftsteller können ihre Betriebsausgaben teilweise pauschal ermitteln und die Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/Gemischtwarenhändler können ihren Gewinn pauschalieren (Gewinnpauschalierung). Voraussetzung bei den Pauschalierungen ist, dass keine Buchführungspflicht besteht und auch keine freiwillige Buchführung erfolgt. Falls Sie eine der aufgezeigten Pauschalierungsmöglichkeiten anwenden möchten, enthalten die entsprechenden Verordnungen und Randzahlen (Rz) der Einkommen- (EStR) bzw. Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) weitere Informationen.

**HINWEIS** Die Einkommen- bzw. Umsatzsteuerrichtlinien 2000 finden sich in der [» Findok](#).

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Spezielle Branchenpauschalierung im Überblick

Die folgende Tabelle bietet einen kurzen Überblick über die speziellen Branchenpauschalierungen:

Branche	BGBI. Nr.	Rz EStR/UStR	Pauschalierung von
Gastgewerbe	<a href="#">» II 488/2012</a>	4287 bis 4309 EStR	Betriebsausgaben
Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/ Gemischtwarenhändler	<a href="#">» II 228/1999</a>	4310 – 4323 <a href="#">» EStR</a> 2269 <a href="#">» UStR</a>	Gewinn und teilweise Vorsteuer
Drogistinnen/Drogisten	<a href="#">» II 229/1999</a>	4324 – 4330 EStR 2251 – 2252, 2270 UStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer
Handelsvertreterinnen/ Handelsvertreter	<a href="#">» II 95/2000</a>	4355 – 4360 EStR 2251 UStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer
Künstlerinnen/Künstler und Schriftstellerinnen/Schriftsteller	<a href="#">» II 417/2000</a>	4361 – 4378 EStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Umsatzsteuer im Rahmen der einkommensteuerlichen Pauschalierung

Prinzipiell kann man sich für die Netto- oder Bruttomethode entscheiden (siehe "[» Einnahmen-Ausgaben-Rechnung](#)"). Beim Nettosystem wird die Umsatzsteuer wie ein durchlaufender Posten (§ 4 Abs 3 dritter Satz Einkommensteuergesetz – EStG) behandelt. Sie bleibt sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite außer Ansatz, d.h. alle Einnahmen und Ausgaben werden netto angesetzt. Das Nettosystem ist nur bei jenen Steuerpflichtigen zulässig, bei denen die Umsatzsteuer grundsätzlich Durchlaufcharakter haben kann. Das sind Unternehmerinnen/Unternehmer, die nicht unecht befreite Umsätze im Sinne des UStG erbringen. Nähere Informationen finden Sie im Kapitel "[» Steuerbefreiungen](#)".

### Bruttomethode bei der Vorsteuerpauschalierung

Bei Inanspruchnahme einer Vorsteuerpauschalierung ist generell nur die Bruttomethode zulässig, es sei denn, es werden gleichzeitig die Vorsteuerpauschalierung nach § 14 Abs 1 Z 1 Umsatzsteuergesetz ("[Basispauschalierung Umsatzsteuer](#)") und die Pauschalierung nach § 17 Abs 1 bis 3 EStG ("[Basispauschalierung Einkommensteuer](#)") angewendet. In diesem Fall ist auch die Nettoverrechnung möglich.

### Rechtsgrundlagen

- §§ [» 4](#) und [» 17](#) [» Einkommensteuergesetz](#) (EStG)
- § [» 14](#) [» Umsatzsteuergesetz](#) (UStG)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Übersicht über die Pauschalierungsmöglichkeiten im Detail

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Pauschalierungsmöglichkeiten im Detail:

<b>Übersicht über die Pauschalierungsmöglichkeiten im Detail*)</b>				
	Umsatzgrenze <sup>1)</sup>	pauschalierte Größe Einkommensteuer	Höhe des Pauschales Einkommensteuer	nebe abzie
	220.000 Euro	pauschalierungsfähige	12 Prozent (maximal 26.400 Euro) oder	Umlat Löhne Fremc Sozial

<b>Basispauschalierung</b>	(Vor-Wirtschaftsjahr)	<sup>2)</sup> Betriebsausgaben (BA)	6 Prozent (maximal 13.200 Euro) des Umsatzes	Reise- Fahrtl Gewir
<b>Gastgewerbe</b>	255.000 Euro (Vor-Wirtschaftsjahr)	pauschalierungsfähige <sup>2)</sup> Betriebsausgaben	10 Prozent vom Umsatz Grundpauschale (mindestens 3.000 Euro und höchstens 25.500 Euro), 8 Prozent Raum-, (höchstens 20.400 Euro) und 2 Prozent Mobilitätspauschale <sup>5)</sup>	Insbe Warer Löhne Sozial AfA, M Zinse Gewir
<b>Lebensmitteleinzel-Gemischtwarenhandel</b>	700.000 Euro (Buchführungsgrenze) <sup>3)</sup>	Gewinn	3.630 Euro Sockel + 2 Prozent der Betriebseinnahmen (inkl. USt)	Nicht ausge Gewir
<b>Drogistinnen/Drogisten</b>	700.000 Euro (Buchführungsgrenze) <sup>3)</sup>	pauschalierungsfähige <sup>2)</sup> Betriebsausgaben	12 Prozent des Umsatzes (maximal 26.400 Euro)	Umla Löhne Frem Sozial Reise- Fahrtl Gewir
<b>Handelsvertreterinnen/ Handelsvertreter</b>	keine (es darf aber keine Buchführung vorliegen)	bestimmte Betriebsausgaben (z.B. Tagesgeld, Lager, Kanzlei in der Wohnung, Bewirtung)	12 Prozent des Umsatzes, maximal 5.825 Euro	Alle n pausc Betrie z.B. F Gewir
<b>Künstlerinnen/Künstler, Schriftstellerinnen/ Schriftsteller</b>	keine (es darf aber keine Buchführung vorliegen)	bestimmte Betriebsausgaben (z.B. PC, Büromaterial, Telefon, Fachliteratur)	12 Prozent des Umsatzes, maximal 8.725 Euro	Alle n pausc Betrie z.B. A Druck Fahrtl Gewir
<b>Nichtbuchführende Gewerbetreibende</b>	700.000 Euro (Buchführungsgrenze) <sup>3)</sup>	bestimmte, nicht gesondert absetzbare Betriebsausgaben	je nach Branche zwischen 5,2 Prozent und 20,7 Prozent	Alle n pausc Betrie (siehe <a href="#">VO BC</a> Gewir

\*) ausgenommen Land- und Forstwirtschaft

1) Für alle Pauschalierungen gilt, dass keine Buchführungspflicht besteht und auch nicht freiwillig buchgeführt wird.

2) "pauschalierungsfähig" sind alle Betriebsausgaben, außer den neben dem Pauschale absetzbaren (Spalte 5).

3) Buchführungsgrenze = unterer Schwellenwert nach § 189 UGB.

4) Vom "vorläufigen" Gewinn ist als letzte Betriebsausgabe der Grundfreibetrag (GFB) in Höhe von 13 Prozent des vorläufigen Gewinnes im

Rahmen des Gewinnfreibetrages nach § 10 EStG abzuziehen.

5) Voraussetzung für das Raum- und/oder Mobilitätspauschale ist die Inanspruchnahme des Grundpauschales.

6) Soweit sie ersetzt worden sind und daher nicht in die Bemessungsgrundlage des Ausgabenpauschales einfließen.

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen